



BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

Ref.3/024/2025

Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Stadtkämmerin Stefanie Rother	Referat für Finanzen und Wirtschaft

Sachbearbeiter/in: Stefanie Rother

Handwerkerparkausweis Plus

Anlage: Handwerkerparkausweis_Plus

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Hauptausschuss	21.10.2025	nicht öffentlich	Beschlussvorschlag
Stadtrat	24.10.2025	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadt Schwabach tritt der interkommunalen Vereinbarung der Städte Nürnberg, Fürth und Erlangen zur gegenseitigen Anerkennung standardisierter Ausnahmegenehmigungen für Handwerksbetriebe („Handwerkerparkausweis+“) bei.
2. Die Straßenverkehrsbehörde wird beauftragt, die organisatorischen Voraussetzungen für die Ausstellung und Anerkennung der Parkausweise zu schaffen.
3. Der Servicebetrieb Bau und Stadtplanung wird gebeten, geeignete Flächen für Ladebereiche gemäß Zeichen 230 StVO zu identifizieren und schrittweise auszuweisen.
4. Der Beginn der Umsetzung soll zum 1. Januar 2026 erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	X	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag			
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt			
Haushaltsmittel vorhanden?			
Folgekosten?			

Klimaschutz	
I. Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:	II. Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungsoptionen?
<input type="checkbox"/> Ja, positiv*	<input type="checkbox"/> Ja*
<input type="checkbox"/> Ja, negativ*	<input type="checkbox"/> Nein*
<input checked="" type="checkbox"/> Nein	

*Erläuterungen dazu sind im Sachvortrag aufzuführen.

I. Zusammenfassung

Parkerleichterungen für Handwerksbetriebe, Pflege- und Lieferdienste im Großraum Nürnberg–Fürth–Erlangen–Schwabach – Beitritt zur interkommunalen Vereinbarung über den „Handwerkerparkausweis+“ –

Zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen für Handwerksbetriebe, ambulante Pflegedienste und Lieferdienste soll die Stadt Schwabach der gemeinsamen Vereinbarung der Städte Nürnberg, Fürth und Erlangen über den „Handwerkerparkausweis+“ beitreten. Damit können einheitliche Ausnahmegenehmigungen nach § 46 StVO im gesamten Ballungsraum gelten. Ziel ist, die Einsatzmöglichkeiten der Betriebe zu erleichtern, Verwaltungsverfahren zu vereinheitlichen und die Parksituation innerstädtisch geordnet zu gestalten. Zusätzlich sollen im Stadtgebiet geeignete Ladebereiche nach dem neuen Verkehrszeichen 230 StVO ausgewiesen werden.

II. Sachvortrag

1. Ausgangslage und Zielsetzung

Handwerksbetriebe, soziale Dienste und Lieferdienste sehen sich insbesondere in dicht bebauten Innenstadtlagen mit eingeschränkten Park- und Haltemöglichkeiten konfrontiert. Während Pflege- und Handwerksdienste meist längere Einsatzzeiten benötigen, sind Lieferdienste auf kurzfristiges Be- und Entladen angewiesen. Um diesen unterschiedlichen Bedürfnissen besser Rechnung zu tragen, haben die Städte Nürnberg, Fürth und Erlangen ein gemeinsames Modell entwickelt, den „Handwerkerparkausweis+“. Dieser soll künftig auch in Schwabach gelten, um eine durchgängige Nutzung über Stadtgrenzen hinweg zu ermöglichen.

2. Inhalt der Regelung

Der „Handwerkerparkausweis+“ ist eine standardisierte Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO und gilt für Fahrzeuge, die nachweislich für handwerkliche, pflegerische oder soziale Tätigkeiten eingesetzt werden. Er berechtigt insbesondere zum:

- Parken im eingeschränkten Haltverbot (Zeichen 286 StVO) während der Arbeitsausführung,
- Überschreiten der zulässigen Höchstparkdauer an Parkscheinautomaten oder Parkuhren,
- Halten in Fußgängerzonen während der freigegebenen Lieferzeiten,
- Parken in künftigen Ladezonen nach Verkehrszeichen 230 StVO.

Die Ausnahmegenehmigung gilt jeweils für ein Jahr und ein bestimmtes Fahrzeug. Sie ist beim städtischen Ordnungsamt (Straßenverkehrsbehörde) zu beantragen.

3. Gebühren und finanzielle Auswirkungen

Für die Erteilung eines Handwerkerparkausweises erhebt die Stadt Schwabach eine Jahresgebühr von 250 Euro pro Fahrzeug, entsprechend der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt). Diese Gebühr deckt voraussichtlich den Verwaltungsaufwand vollständig ab; zusätzliche Haushaltsmittel sind nicht erforderlich. Die Bearbeitung erfolgt innerhalb der bestehenden personellen Kapazitäten der Straßenverkehrsbehörde. Es entstehen keine weiteren finanziellen Auswirkungen.

4. Rechtliche Grundlage

§§ 45 und 46 Straßenverkehrsordnung (StVO)
Anlage 2 zu § 41 Abs. 1 StVO (Verkehrszeichen 230 „Ladebereich“)
Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt)
Anwendungshinweise des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

5. Bewertung

Der Beitritt zur interkommunalen Vereinbarung schafft für Handwerksbetriebe und soziale Dienste eine spürbare Erleichterung bei Arbeitseinsätzen im Stadtgebiet und darüber hinaus. Er reduziert Doppelverfahren, stärkt die Wirtschaftskraft regionaler Betriebe und trägt zur besseren Steuerung innerstädtischer Verkehrsflächen bei. Die Maßnahme unterstützt zugleich die Ziele der Wirtschaftsstrategie Schwabach 2040 (interkommunale Kooperation und Stärkung des lokalen Gewerbes). Mit der ergänzenden Ausweisung von Ladebereichen nach Zeichen 230 StVO wird eine geordnete Be- und Entladesituation insbesondere in der Innenstadt, an Dienstleistungsstandorten und im Umfeld von Pflegeeinrichtungen ermöglicht.